

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	OB-029/05
HA	

Dezernat: OB

Amt: 21

Termin der Tagung: 26.10.2005

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	20.09.05	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	18.10.05	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.10.05	☒ Hauptausschuss	19.10.05
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	26.10.05
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	29.09.05
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

<u>Beratungsgegenstand:</u> Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus (Hundesteuersatzung)
--

<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen: Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus (Hundesteuersatzung). _____ Rätzel
--

<u>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</u> ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit ☐ laut Beschlussvorschlag ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	<table border="1"> <tr> <th>Beschluss-Nr.:</th> </tr> <tr> <td> Sitzung am: _____ TOP: _____ Anzahl der Ja-Stimmen: _____ Anzahl der Nein-Stimmen: _____ Anzahl der Stimmenthaltungen: _____ </td> </tr> </table>	Beschluss-Nr.:	Sitzung am: _____ TOP: _____ Anzahl der Ja -Stimmen: _____ Anzahl der Nein -Stimmen: _____ Anzahl der Stimmenthaltungen : _____
Beschluss-Nr.:			
Sitzung am: _____ TOP: _____ Anzahl der Ja -Stimmen: _____ Anzahl der Nein -Stimmen: _____ Anzahl der Stimmenthaltungen : _____			

Problembeschreibung/Begründung:

Die Neufassung der Hundesteuersatzung wird notwendig, weil enthaltene Regelungen nicht mehr zeitgemäß sind. So wurde zum 01.01.2005 eine neue Sozialleistung, die als Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II = ALG II) bezeichnet wird, eingeführt. In ihr sind die ehemalige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammengeführt worden.

In der vorliegenden Satzung findet diese Veränderung Berücksichtigung.

Eine generelle Steuerbefreiung für Empfänger von ALG II ist nicht vorgesehen. Gleichwohl ist eine Ermäßigungsberechtigung auf ein Viertel des Steuersatzes vorgesehen. Das sind 16,75 € im Jahr oder 1,40 € im Monat.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine kommunale Aufwandsteuer, die auf das Halten von Hunden im Gemeindegebiet abstellt und verfassungsrechtliche Verankerung mithin im Art.105 II a des Grundgesetzes findet.

Gegenstand einer Aufwandsteuer ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur **Bestreitung eines Aufwandes**, nämlich für das Halten eines Hundes, **der über das für die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse Erforderliche hinausgeht**.

Unter Bezug auf vorgenannte inhaltliche Klarstellung des Hundesteuergegenstandes wird zunächst unterstellt, dass jeder Hundehalter auch die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzt.

Für den Fall, dass eine Leistung der Hundesteuer bzw. der ermäßigten Hundesteuer begründet nicht erfolgen kann, gilt es die gesetzlichen Möglichkeiten, die unter bestimmten Voraussetzungen einen Teilerlass/ Erlass zulassen, auszuschöpfen.

Die abweichenden Regelungen aus den Hundesteuersatzungen der Stadtteile Gallinchen und Kiekebusch sind in die Satzung aufgenommen worden. Sie wurden unter Bezug auf die in den öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbarte Weitergeltung zeitlich begrenzt. Für die Hundesteuersatzung des Stadtteiles Groß Gaglow läuft die Übergangsregelung bereits zum 31.12.2005 aus.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			0		
Ökonomie			0		
Soziales			0		
Summe			3		

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
						x						